



## **Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee**

### **Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen und Organisationen (Unterstützungsrichtlinien)**

Ausgabe 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
<b>II. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1 WIEDERKEHRENDE ALLGEMEINE FINANZHILFEN</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2 EINMALIGE AUSSERORDENTLICHE FINANZHILFEN</b> .....	<b>5</b>
<b>2.3 WIEDERKEHRENDE ABGELTUNGEN IM RAHMEN EINES LEISTUNGSVERTRAGS</b> .....	<b>6</b>
<b>2.4 EINMALIGE ABGELTUNGEN FÜR BESTIMMTE EINMALIGE LEISTUNGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>2.5 BESONDERE FINANZHILFEN</b> .....	<b>6</b>
<b>III. UNENTGELTLICHE DIENSTLEISTUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>IV. UNTERSTÜTZUNG BEI DER KOMMUNIKATION UND INFORMATION</b> .....	<b>7</b>
<b>V. GESUCHE</b> .....	<b>8</b>
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>VII. GENEHMIGUNGSVERMERK</b> .....	<b>8</b>

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee,

in der Absicht

- die Vereinsaktivitäten im sportlichen und kulturellen Bereich zu fördern;
- die Vereine und Institutionen zu unterstützen, die im gesellschaftlichen Bereich und Umweltbereich im Interesse der Gemeinde tätig sind;
- dabei die Vereine als eigenständige und selbstverantwortliche Organisationen zu respektieren;
- günstige Rahmenbedingungen zur Unterstützung von Eigeninitiative zu schaffen;
- die verfügbaren finanziellen Mittel gerecht einzusetzen;

beschliesst:

## I. Allgemeines

Geltungsbereich

**Art. 1** Diese Richtlinien gelten für die Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen sowie die Gewährung weiterer Unterstützung durch die Organe der Gemeinde Herzogenbuchsee.

Grundsätze

**Art. 2** <sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup> Die für die Unterstützung der Vereine und Institutionen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Voranschlag für das betreffende Jahr.

<sup>3</sup> Die Richtlinien sind eine Entscheidungshilfe. Das zuständige Organ bleibt in seinem Entscheid über die Unterstützung frei.

Arten der Unterstützung

**Art. 3** Die Gemeinde gewährt folgende Arten von Unterstützung:

- a Finanzielle Unterstützung (Finanzhilfen und Abgeltungen);
- b unentgeltliche Dienstleistungen;
- c Unterstützung bei der Kommunikation und Information.

Arten finanzieller Unterstützung

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt folgende Arten finanzieller Unterstützung:

- a wiederkehrende allgemeine und besondere Finanzhilfen;
- b einmalige ausserordentliche Finanzhilfen;
- c wiederkehrende Abgeltungen im Rahmen eines Leistungsvertrags
- d einmalige Abgeltungen für eine bestimmte einmalige Leistung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gewährt folgende Arten besonderer Finanzhilfen:

- a Infrastrukturbenützung und Infrastrukturbeiträge;
- b Jubiläumsbeiträge.

Grundsätzliche Anforderungen (Muss-Kriterien)

**Art. 5** <sup>1</sup> Damit finanzielle Unterstützung gewährt wird, muss der Verein grundsätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- a Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit rechtsgenügenden Statuten und klaren Organisationsstrukturen.
- b Der Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse für die Gemeinde.
- c Die Vereinsaktivitäten bereichern das Freizeitangebot in der Gemeinde und bieten sinnvolle Freizeitaktivitäten in den Bereichen „Sport und Bewegung“, „Kunst und Kultur“ oder „Soziales“ und „Umwelt“ an.
- d Die Vereinsaktivitäten sind für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region zugänglich und sie dienen nicht ausschliesslich Individualinteressen eines begrenzten Personenkreises.
- e Der Verein verfügt über ein Angebot an Aktivitäten.
- f Der Verein verfügt mindestens über 20 Mitglieder.
- g Der Verein ist nicht kommerziell oder gewinnorientiert ausgerichtet.
- h Es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen Mitgliederbeiträgen, Beiträgen Dritter, Einnahmen aus Veranstaltungen, Eigenleistungen und Vermögen des Vereins. Der Gemeindebeitrag wird auf maximal 10% des Vereinsbudgets limitiert.
- i Der Verein ist ethisch korrekt und findet in der Gemeinde Akzeptanz.

<sup>2</sup> Glaubensgemeinschaften werden nicht unterstützt.

<sup>3</sup> Vereinsaktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft (z.B. Umweltbelastung, Lärm, Suchtförderung) werden nicht unterstützt.

<sup>4</sup> Unterstützte Vereine können bei Bedarf verpflichtet werden an Gemeindeganzen mitzuwirken oder gewisse Aufgaben für die Gemeinde zu übernehmen (z.B. 1. Augustfeier, Papiersammlung).

## II. Finanzielle Unterstützung

### 2.1 Wiederkehrende allgemeine Finanzhilfen

Grundsatz

**Art. 6** <sup>1</sup> Für die ordentliche Vereinstätigkeit kann eine jährlich wiederkehrende Finanzhilfe gewährt werden.

<sup>2</sup> Diese setzt sich zusammen aus:

- a einem Sockelbeitrag;
- b einem variablen Beitrag.

Sockelbeitrag

**Art. 7** <sup>1</sup> Vereinen, welche alle grundsätzlichen Anforderungen (Art. 5) erfüllen und ihren Sitz in der Gemeinde haben, wird ein Sockelbeitrag ausgerichtet. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat, ob die Anforderungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Sockelbeitrag ist für alle Vereine gleich. Er wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

- Variable Beiträge
- Art. 8** <sup>1</sup> Ergänzend zu den Sockelbeiträgen können für regelmässige Vereinsaktivitäten variable Beiträge ausgerichtet werden, die nach den jeweiligen Kennzahlen bemessen werden:
- a *Breitenwirkung*: der Verein spricht die Interessen einer breiten Bevölkerung an; Kennzahl = Anzahl aktive Mitglieder;
  - b *Jugendförderung*: Der Verein ist aktiv in der Jugendförderung; Kennzahl = Anzahl Jugendlicher bis und mit 18 Jahren als Mitglieder;
  - c *Örtliche Verankerung*: Die Mitglieder des Vereins sind in der Gemeinde wohnhaft; Kennzahl = Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Beiträge gemäss Abs. 1 Bst a bis c können kumuliert werden.
- Gesamtbetrag
- Art. 9** Der Gemeinderat legt auf der Grundlage des Voranschlags jährlich je die Gesamtbeträge für die Sockelbeiträge und die variablen Beiträge fest.

## 2.2 Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen

- Grundsatz
- Art. 10** <sup>1</sup> Den Vereinen können einmalige ausserordentliche Finanzhilfen gewährt werden:
- a an Projekte und Anlässe;
  - b an Infrastrukturprojekte.
- <sup>2</sup> Für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrags sind massgebend:
- a eine angemessene Eigenleistung des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens;
  - b Beiträge Dritter;
  - c eine Finanzierungsbeteiligung der Nachbargemeinden bei Projekten mit regionaler Ausstrahlung.
- <sup>3</sup> Bei Infrastrukturprojekten sind für die Beitragsgewährung und die Bemessung des Beitrags zusätzlich massgebend:
- a eine Projektbeschreibung mit einem detaillierten Finanzierungskonzept, welches neben den Erstellungskosten auch die künftigen Betriebskosten der Infrastrukturanlage ausweist;
  - b eine frühzeitige Information des Gemeinderats;
  - c ein Miteinbezug in der entscheidrelevanten Projektphase.
- <sup>4</sup> Einmalige ausserordentliche Finanzhilfen können zusätzlich zu anderen Finanzhilfen und Abgeltungen gewährt werden.
- Zuständigkeiten
- Art. 11** <sup>1</sup> Für die Gewährung von einmaligen ausserordentlichen Finanzhilfen bis CHF 1'000.- sind zuständig:
- a die Sportkommission im Bereich „Sport und Bewegung“;
  - b die Kulturkommission im Bereich „Kunst und Kultur“;
  - c das jeweils zuständige Ressort im Bereich „Soziales und Umwelt“.
- <sup>2</sup> Die jährlichen Gesamtbeträge der Sportkommission, der Kulturkommission und der zuständigen Ressorts werden im Voranschlag festgelegt.

<sup>3</sup> Für einmalige ausserordentliche Finanzhilfen über CHF 1'000.- gelten die ordentlichen Zuständigkeiten.

## 2.3 Wiederkehrende Abgeltungen im Rahmen eines Leistungsvertrags

Der Gemeinderat

**Art. 12** <sup>1</sup> Wiederkehrende Abgeltungen auf der Grundlage eines Leistungsvertrags können gewährt werden für:

- a öffentliche Aufgaben, die eine gewisse Professionalität erfordern, nicht ehrenamtlich erfüllt werden können und von der Gemeinde selber wahrgenommen werden müssten, wenn sie nicht an einen Verein oder eine Institution übertragen werden könnten;
- b bestimmte einzelne Aufgaben, welche durch einen Verein oder eine Institution im Auftrag der Gemeinde erfüllt werden (z.B. Fasnacht);
- c Institutionen, deren Tätigkeiten die Gemeinde im Sinne einer institutionellen Unterstützung fördern will.

<sup>2</sup> Die Abgeltungen können gewährt werden an:

- a Vereine, welche die generellen Anforderungen (Art. 5) erfüllen;
- b Vereine, welche nicht alle generellen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 erfüllen, aber als gemeinnützig anerkannt sind;
- c Gemeinnützige Institutionen in der Form einer juristischen Person.

Leistungsvertrag

**Art. 13** <sup>1</sup> Grundlage für die wiederkehrenden Abgeltungen ist ein Leistungsvertrag.

<sup>2</sup> Im Leistungsvertrag werden die Höhe der Abgeltung einerseits und die dafür zu erbringenden Leistungen andererseits festgelegt.

## 2.4 Einmalige Abgeltungen für bestimmte einmalige Leistungen

Grundsatz

**Art. 14** <sup>1</sup> Einmalige Abgeltungen können an Vereine oder Institutionen (Art. 12 Abs. 2) gewährt werden, mit denen bereits ein Leistungsvertrag besteht.

<sup>2</sup> Die Höhe der einmaligen Abgeltung einerseits und die dafür zu erbringenden zusätzlichen Leistungen andererseits werden in Ergänzung des Leistungsvertrags individuell festgelegt.

## 2.5 Besondere Finanzhilfen

Infrastrukturbenützung  
gemeindeeigener Anlagen

**Art. 15** <sup>1</sup> Für die Aktivitäten von Vereinen im Sinne von Art. 5 stehen grundsätzlich die gemeindeeigenen Anlagen zur Verfügung. Die Belegungspläne werden durch die Gemeindeverwaltung koordiniert.

<sup>2</sup> Für die Benützung wird beim Verein eine Mietgebühr gemäss den bestehenden Regelungen erhoben.

Infrastrukturbeiträge bei Nutzung eigener Anlagen

**Art. 16** <sup>1</sup> An Vereine, welche die grundsätzlichen Anforderungen (Art. 5) erfüllen und selber Anlagen unterhalten und betreiben, können in begründeten Ausnahmefällen Infrastrukturbeiträge gewährt werden, wenn die folgenden zusätzlichen Anforderungen erfüllt sind:

- a Der Verein hat mindestens 100 Aktivmitglieder.
- b Der Anteil der Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde beträgt mindestens 60 Prozent.
- c Die Vereinsaktivitäten in der Gemeinde haben eine langjährige Kontinuität (10 Jahre oder mehr).

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann mit dem Verein zusätzliche Anforderungen vereinbaren (z.B. Angebote im Schulsport, Nutzungsbedingungen für andere Vereine).

Jubiläumsbeiträge

**Art. 17** An Vereine werden auf Gesuch hin folgende einmalige Jubiläumsbeiträge gewährt:

- a 25 Jahre: CHF 500.-
- b 50 Jahre: CHF 750.-
- c 75 Jahre und für jede weitere 25 Jahre: maximal CHF 1'000.-

### III. Unentgeltliche Dienstleistungen

Grundsatz

**Art. 18** Die Gemeinde kann bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl von Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt werden, Dienstleistungen der Gemeindewerke (Arbeit, Maschinen, Material) unentgeltlich zur Verfügung stellen.

### IV. Unterstützung bei der Kommunikation und Information

Einheitliche Ansprechstelle

**Art. 19** Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber dient den Vereinen als zentrale Ansprechstelle gegenüber der Verwaltung.

Konferenz der Vereinspräsidentinnen und Vereinspräsidenten

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Konferenz aller Vereinspräsidentinnen und Vereinspräsidenten:

- a bietet die Möglichkeit zum gegenseitigen Informationsaustausch unter Vereinen;
- b soll als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Vereinen ausgestaltet sein.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lädt mindestens einmal jährlich zur Konferenz ein.

Internetseite der Gemeinde

**Art. 21** Die Internetseite der Gemeinde steht allen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und für aktuelle Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

## V. Gesuche

- Eingabefrist **Art. 22** Alle Gesuche der Vereine um Unterstützung müssen bis spätestens am 30. Juni des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres schriftlich bei der Präsidualabteilung eingereicht sein.
- Formular **Art. 23** <sup>1</sup> Für die Gesuchstellung ist ein Formular zu verwenden. Dieses kann bei der Präsidualabteilung bezogen oder im Internet abgerufen werden.
- <sup>2</sup> Dem Formular sind die folgenden Unterlagen beizulegen:
- a Statuten und – soweit vorhanden – Organisationsreglemente des Vereins;
  - b Mitgliederliste (mit Jahrgang und Wohnort) per 31. März des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres;
  - c letzte Rechnung mit Bilanz;
  - d Budget für das Beitragsjahr.

## VI. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten **Art. 24** Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

## VII. Genehmigungsvermerk

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 6. Juli 2010 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATS  
DER EINWOHNERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Charlotte Ruf

Rolf Habegger